Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GVBI. S. 178), des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBI. I. S. 80) und der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 25.09.2014 folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mühlheim am Main (Abfallsatzung) beschlossen:

TEIL I

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereit-

- gestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
- c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
- d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Karton
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG
 - c) sperrige Abfälle

- d) Leichtfraktionen im Sinne des Verpackungsgesetzes
- e) Kühlschränke, Gefrierschränke, Gefriertruhen, Wäscheschleudern, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde
- f) Weihnachtsbäume
- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung sind entweder gebündelt oder in Kartons verpackt oder in den auf freiwilliger Basis käuflich erworbenen Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 I, 240 I und 1100 I zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den von der Stadt bereitgestellten Gefäßen in den Nenngrößen 60 I, 80 I, 120 I und 240 I vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (4) Die in Abs. 1 Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle erfolgt gemäß den Vorgaben der Stadt und ist vom Anschlusspflichtigen entweder über den Vordruck auf der Homepage der Stadt oder telefonisch beim Entsorger zu bestellen.
- (5) Die in Abs. 1 Buchstabe d) genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Säcken bzw. Wertstofftonnen, die in den Nenngrößen 90 Liter / 1100 Liter zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung an den Abfuhrtagen bereitzustellen.
- (6) Die in Abs. 1 Buchstabe e) genannten technischen Geräte bedürfen vor ihrer Ablagerung und Verwertung einer besonderen Behandlung. Sie werden auf Abruf von der Stadt abgeholt und zu der vom Landkreis benannten Übergabestelle transportiert.

(7) Die in Abs. 1 Buchstabe f) genannten Weihnachtsbäume werden in einer gesonderten Aktion abgeholt. Die Weihnachtsbäume sind vom Anschlusspflichtigen an den vorgesehenen Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Altglas
 - b) Altmetall
 - c) Textilien
 - d) Grünabfälle
 - e) Altöl
 - f) Kleinmengen Bauschutt
 - g) Kleinmengen gemischter Baustellenabfälle (bis zu einem ½ cbm)
 - h) Leuchtstoffröhren
 - i) Leichtfraktionen im Sinne des Verpackungsgesetzes
 - j) Kork
 - k) Elektroschrott
 - I) Altbatterien
- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstaben a) und c) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Der Magistrat kann um Belästigungen anderer zu vermeiden Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

(4) Die in Abs. 1 Buchstabe b) und d) – I) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle der Stadt in den Wertstoffhof in der Rumpenheimer Straße 73 a zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 60 Liter
 - b) 80 Liter
 - c) 120 Liter
 - d) 240 Liter
 - e) 770 Liter
 - f) 1100 Liter
 - g) 5000 Liter Unterflur Müllbehälter
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

Einsammeln von Kleinabfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Kleinabfälle wie Obstund Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und teller, Plastikbecher und –teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Taschentücher, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter wegzuwerfen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Für die Aufnahme von Kleinabfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen (Grünanlagen, Sport-/Spielanlagen) anfallen, stellt die Stadt flächendeckend Abfallgefäße (Papierkörbe) auf.
- (3) Hundekot ist in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuzuführen. Hierzu ist vom Hundehalter bzw. Führer des Tieres ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ordnungsbehörde vorzuweisen. Der / Die Betroffene kann von den Kontrollkräften hierzu angehalten werden.

§ 9

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung (mit Ausnahme der blauen Altpapiertonne). Die Anschlusspflichtigen i. S. d. § 2 haben die Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen

Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die blaue Tonne das Altpapier. In den gelben Säcken bzw. Wertstofftonnen sind die Leichtfraktionen gemäß dem Verpackungsgesetz zu sammeln.

- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder soweit kein Gehweg vorhanden ist am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsacke

sind in den in der jährlich erscheinenden Abfallfibel benannten Stellen zu beziehen.

- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner 12 I/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (8) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung (braune Tonne) wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 240 I jeweils ein 240 I Gefäß, im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung).

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an den von der Stadt mitgeteilten Terminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt gibt in ihrer jährlich erscheinenden Abfallfibel bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind sowie die Öffnungszeiten von Annahmestellen (z. B. des Wertstoffhofes) der Stadt.
- (3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in dem amtlichen Mitteilungsorgan sowie der Abfallfibel auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Magistrat eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch

- oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (3) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme,
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit

- der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II

§ 15

Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr bei Zuteilung folgender Gefäße inklusive eines Biomüllgefäßes werden für die Abfuhr generell im vierzehntägigen Rhythmus (wöchentlich wechselnde Leerung des Restmüllgefäßes und des Biogefäßes) erhoben:

60 Liter Gefäß	168,00 EUR/Jahr
80 Liter Gefäß	223,20 EUR/Jahr
120 Liter Gefäß	334,80 EUR/Jahr
240 Liter Gefäß	670,80 EUR/Jahr
770 Liter Gefäß	2.151,60 EUR/Jahr
1100 Liter Gefäß	3.074,40 EUR/Jahr
5000 Liter Gefäß	13.974,00 EUR/Jahr

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 7,50 € für 70 Liter abgegeben.
- (4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. 8 und von sperrigen Abfällen abgegolten.
- (5) Bei jeder zusätzlichen Leerung beträgt die Gebühr für jeden Müllbehälter mit

60 Liter Inhalt	6,45 EUR
80 Liter Inhalt	8,60 EUR
120 Liter Inhalt	12,90 EUR
240 Liter Inhalt	25.28 EUR
770 Liter Inhalt	82,80 EUR
1100 Liter Inhalt	118,25 EUR
5000 Liter Inhalt	537,50 EUR

- (6) Die Anlieferung für Grünabfälle (1 cbm pro Woche) von Privat auf dem Wertstoffhof ist kostenlos. Gewerbliche Unternehmen zahlen generell eine Gebühr in Höhe von 6,45 €/cbm für die Anlieferung.
- (7) Für die Annahme von Kleinmengen Baustellenabfällen (bis zu einem ½ cbm) werden folgende Kosten erhoben:

bis zu 0,1 cbm	7,10 EUR
bis zu 0,2 cbm	14,20 EUR
bis zu 0,3 cbm	21,30 EUR
bis zu 0,4 cbm	28,40 EUR
bis zu 0,5 cbm	35,50 EUR

§ 16

Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße und endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr vierteljährlich. Sie ist jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Gemäß § 10 KAG (Gesetz über kommunale Abgaben) ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Verwaltungsgebühren

- (1) Für das An-, Ab- oder Ummelden eines Müllgefäßes erhebt die Stadt Verwaltungskosten in Höhe von 10,00 EUR; die Erstanmeldung ist kostenfrei. Diese Verwaltungskosten werden nicht bei Um- oder Abmeldungen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Behältergrößen und nicht bei dem Wechsel am Eigentum an angeschlossenen Grundstücken erhoben.
- (2) Kostenpflichtig ist der Anschlusspflichtige. Die Verwaltungskosten entstehen mit der Antragstellung und sind sofort fällig.

TEIL III

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 5 Abs. 2, 3 und 5 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder –behälter eingibt,
 - 2. entgegen § 6 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 - 3. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 - entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2, 3 und 5; 6 Abs. 2 eingibt,
 - 4.a entgegen § 8 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Einrichtungen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, insbesondere dadurch, dass er Obst-, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und –teller, Plastikbecher und – teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Taschentücher, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien oder ähnliche Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehäter wegwirft,
 - 4.b entgegen § 8 Abs. 1 Verunreinigungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht unverzüglich beseitigt,

- 5. entgegen § 8 Abs. 3 den Hundekot nicht in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in § 8 Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuführt und als Hundehalter bzw. Führer des Tieres kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
- 6. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
- 7. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
- 8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
- entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
- 10. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
- 11. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- 12. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
- 13. entgegen § 13 Abs. 7 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 11 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000 EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 100.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 13.12.1995 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 29. September 2014

Der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main

Gudrun Monat Erste Stadträtin

(Veröffentlicht in der "Offenbach-Post" am 06.10.2014)

- Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 06.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019)
 Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 10.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020)
 Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 19.05.2022, in Kraft seit 01.07.2022)